

## **Artikel 8.02**

### *Verpflichtungen der Vertragsstaaten*

*Geändert durch Beschluss CDNI 2021-I-6*

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Annahmemöglichkeiten für Hausmüll
  - a) an den Umschlagsanlagen oder in Häfen,
  - b) an den Fahrgastschiffsanlegestellen für die dort anlegenden Fahrgastschiffe,
  - c) an bestimmten Liegestellen und Schleusen für die durchgehende Schifffahrt,bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens Annahmestellen für Slops und für den übrigen Sonderabfall in Häfen einzurichten oder einzurichten lassen.
- (3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Übereinkommens, Annahmestellen für häusliches Abwasser an bestimmten als Stamm- oder Übernachtungsliegeplatz dienenden Anlegestellen einzurichten oder einrichten zu lassen.

Die Annahmestellen an den Liegeplätzen für Schiffe, die unter Artikel 9.01 Absatz 3 fallen, müssen bis zu der in Artikel 9.01 Absatz 3 festgelegten Frist eingerichtet werden.